



Ulricherstr. 4 • 59494 Soest

Telefon 0 29 21 / 66 61 07
Telefax 0 29 21 / 66 61 09
Internet www.ra-felling.de
E-Mail ra@felling.de

Notwendige Informationspflichten können Sie dem Impressum meiner Homepage entnehmen.

Aktuelle Webshopinformationen

Stand: 15.02.2013

1) Erfüllung von Info-Pflichten auch in sozialen Netzwerken

In allen elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten ist gem. § 5 Abs. 1 TMG das Impressum vollständig anzugeben. Dies gilt nicht nur im eigenen Webshop oder auf der Homepage; diese Verpflichtung gilt auch in den **sozialen Netzwerken**, wie aktuell das Landgericht Regensburg festgestellt hat (Urt. v. 31.01.2013 - 1 HK O 1884/12). Das Fehlen eines solchen Impressums stellt eine wettbewerbsrechtlich unlautere Handlung gem. § 4 Nr. 11 UWG dar, die entsprechend abgemahnt werden kann.

2) News-Letter-Versand und Doppel-Opt-In-Verfahren

Die Versendung von Werbemails auch in des Form der News-Letter-Versandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Empfängers (siehe hierzu aktuell:



Rechtsanwalt
Dr. jur. WALTER FELLING
Dipl.-Betriebswirt

Tätigkeitsschwerpunkt

- Bankrecht
- IT-Recht
- Wirtschaftsrecht

E-Mail
ra@felling.de

- Mitglied im ITMW e.V.
- Gründungsmitglied des Arbeitskreises Fernabsatzanwälte
- Mitglied der Initiative Beiräte & Investoren im BVMW
- Schiedsrichter im DIS e.V.



Rechtsanwältin
NICOLE FELLING

Tätigkeitsschwerpunkt

- Arbeitsrecht
- Mietrecht
- Verkehrsrecht

E-Mail
n.felling@felling.de



Rechtsanwältin
JASMIN RÖWEKAMP

Tätigkeitsschwerpunkt

- Bankrecht
- IT-Recht
- Wettbewerbsrecht

E-Mail
roewekamp@felling.de

Volksbank Hellweg eG
BLZ 414 601 16
Konto 310 7474 000

Landgericht Braunschweig, Urt. v. 18.10.2012 - 22 O 66/12). Hierbei müssen (!) die Shopbetreiber die Zustimmung des Empfängers rechtssicher speichern, um diese ggfs. in einem Prozess nachweisen zu können. Andernfalls ist bereits der Versand der Bestätigungsmail als unzulässige Werbemail abmahnfähig (OLG München, Urt. v. 27.09.2012 - 29 U 1682/12).

3) Rechtssicherer Vertragsschluss im Online-Handel

In zahlreichen Webshops wird die Auslieferung der Ware von der vorherigen Zahlung des Käufers abhängig gemacht. In diesen Fällen ist besonderer Wert auf die Formulierungen zum Vertragsschluss zu legen.

Widersprüchliche Erklärungen im Webshop (z.B. der Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Versand der Ware zustande) sind mit Vorauszahlungsklauseln nicht in Übereinstimmung zu bringen. Denn die Zahlungspflicht des Käufers setzt erst **nach** Vertragsschluss ein. Aufforderungen des Shopbetreibers an den potentiellen Kunden zur Zahlung stellen daher in der Regel bereits die Annahmeerklärung des Verkäufers dar, so dass der Vertragsschluss nicht erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung erfolgt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 29.08.2012 - 6 W 84/12).

4) Regierungsentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Bis zum 13.12.2013 müssen die neuen Verbraucherrechterichtlinien (VRRL) der EU in nationales Recht umgesetzt werden. Es werden zahlreiche Änderungen der gesetzlichen Regelungen erwartet, über die hier fortlaufend berichtet werden wird. Auf zwei wichtige Änderungen

soll bereits jetzt hingewiesen werden:

a) Zahlungen des Käufers müssen kostenfrei sein

Nach § 312c Abs. 3 BGB-Regierungsentwurf soll der Unternehmer verpflichtet werden, dem Verbraucher ein kostenloses Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen (vgl. auch Art. 19 VRRL). Dies entspricht im Übrigen bereits der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 20.05.2010 - Xa ZR 68/09).

b) Rückerstattung des Kaufpreises bei Einlösung eines Gutscheins

Hat der Käufer den Kaufpreis - teilweise - durch Einlösung eines Gutscheins entrichtet, so kann der Verkäufer nach erfolgtem Widerruf dem Verbraucher diesen Teil des Kaufpreises ebenfalls durch Übersendung eines Gutscheins erstatten (vgl. Art. 13 VRRL).